

**Bei Zahlungen/Schriftverkehr bitte immer angeben!
Vertragskonto:**

Auftragsnummer:
Ihr Zeichen:
Belegnummer:
Ansprechpartner:
Telefon:
Datum:

Vertragsangebot über die Herstellung eines Stromnetzanschlusses für die Verbrauchsstelle



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und bieten Ihnen den Stromnetzanschluss zu den beiliegenden Konditionen an. An dieses Angebot halten wir uns bis zum 30.06.2018 gebunden.

Falls Sie sich für die Herstellung eines Stromnetzanschlusses entscheiden, bitten wir Sie ein unterzeichnetes Exemplar unseres Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrages an uns zurückzusenden. Die Zweitausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Für die Terminabsprache zur Herstellung Ihres Anschlusses sowie für eventuelle Rückfragen steht Ihnen in der Zeit von 7:30 bis 9:30 Uhr unser Meister unter der Telefonnummer 028xx / xxxx - xxx gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER Energienetze GmbH



Thilo Augustin



Heiner Krietenbrink

Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag Strom

I.) Zum nachfolgenden Vertragsverhältnis dokumentieren wir einige Angaben und bitten Sie, diese zu prüfen, ggf. zu ergänzen und uns Änderungen - auch wenn sie später eintreten sollten - mitzuteilen. Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer sein, bitten wir Sie darüber hinaus die Kontaktdaten des Grundstückseigentümers zu ergänzen.

Persönliche Daten:

Anschlussnehmer:

Vertragskonto:

Auftragsnummer:

Gebäude wird kommunal betrieben

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Anlagedaten:

Verbrauchsstelle:

Verbrauchsstelle:

Gebäudeart:

Anzahl Wohnungen:

Baujahr:

Abweichender Grundstückseigentümer:

Anrede: _____

Vorname, Name/ Firma: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Bitte unterschreiben und zurücksenden!

M u s t e r !!!

II.) Der Anschlussnehmer bestellt bei der GELSENWASSER Energienetze GmbH den nachfolgend beschriebenen Netzanschluss zu den dort genannten Konditionen.

Menge ME	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtbetrag EUR
	Netzanschlusskosten (Festpreis)		1.319,33
	Setzen der Messeinrichtung		42,02
	Gesamtsumme		1.361,35
19,00	% Umsatzsteuer von 1.361,35 EUR ergibt		258,66
	zu zahlender Gesamtbetrag		1.620,01

Der Pauschalpreis für einen Standardhausanschluss ist auf eine Leitungsrabengänge von maximal 30 m ab der Grundstücksgrenze begrenzt. Für die Mehrlänge ab dem 31. Meter berechnen wir 29,00 Euro/Meter brutto. Die abzurechnenden Kosten können von diesem vorläufigen Angebot abweichen, da, unter anderem, die tatsächliche Anschlusslänge erst auf dem Endaufmaß verzeichnet wird.

Sobald seitens des Anschlussnehmers die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen und nach den Vorgaben der GELSENWASSER Energienetze GmbH ein geeigneter Raum für die Installation der Hauptabsperrereinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, beträgt der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses vierzehn Werktag.

Zur konkreten Terminabstimmung wird sich die GELSENWASSER Energienetze GmbH nach Abschluss des Vertrages mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie einen Wunschtermin für die Anschlussherstellung haben, wird die GELSENWASSER Energienetze GmbH versuchen, diesen zu berücksichtigen.

Wunschtermin für die Anschlussherstellung: _____

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ausschließlich Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen worden sind und die Arbeiten an seiner Kundenanlage unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften durchführen dürfen, zu beauftragen. Als Anlage erhalten Sie das Formblatt "Inbetriebsetzung einer Stromanlage". Bitte leiten Sie dieses an Ihren Installateur weiter.

III.) Nach Anschlussinbetriebnahme beginnt das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und der GELSENWASSER Energienetze GmbH mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Hierfür gelten die "Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung" sowie die jeweils gültigen "Ergänzenden Bedingungen zu Netzanschluss und -nutzung der GELSENWASSER Energienetze GmbH" einschließlich der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen und das jeweils gültige Preisblatt, die Ihnen mit diesem Vertrag ausgehändigt wurden.

Nach Fertigstellung des Netzanschlusses steht Strom in dem Anschlussobjekt zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass mit dem Bestehen eines Netzanschlusses noch kein Vertrag über die Lieferung von Strom verbunden ist. Sollte die Verbrauchsstelle bis zum Beginn der Entnahme von Strom noch keinem Lieferverhältnis zugeordnet sein, kommt automatisch ein Liefervertrag mit dem Grundversorger im Rahmen der Grundversorgung zustande.

Die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden, personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Informationen zu Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen zusammen mit Vergleichswerten zu Energieverbrauch sowie technische Spezifikationen energiebetriebener Haushaltsgeräte erhalten Sie z. B. bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Marktgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel.: 030/25800-0, Fax: 030/25800-218, www.vzbv.de bzw. www.verbraucherzentrale.de), dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. (Französische Str. 23, 10117 Berlin, Tel.: 030/293330-66, Fax: 030/293330-99, www.energieagenturen.de) oder auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Die Daten zum Netzbetreiber finden Sie unten auf diesem Vertrag.

Gelsenkirchen, den

GELSENWASSER Energienetze GmbH



Thilo Augustin

M U S T E R !!!



Heiner Krietenbrink

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung für den Anschlussnehmer:

Sie können Ihre Erklärung zu dem Abschluss des vorstehenden Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrages innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen oder per Email an service@gw-energienetze.de oder per Telefax an 0209/708-1322.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Zustimmung des Grundstückseigentümers:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die GELSENWASSER Energienetze GmbH die beauftragten Arbeiten am Grundstück, Netzanschlussobjekt und Netzanschluss - insbesondere die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses - durchführen darf. Die mit der Herstellung des Netzanschlusses verbundenen Rechte und Pflichten habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung für den Grundstückseigentümer:

Sie können Ihre Zustimmung zu dem Abschluss des vorstehenden Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrages innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen oder per Email an service@gw-energienetze.de oder per Telefax an 0209/708-1322.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrag Strom

I.) Zum nachfolgenden Vertragsverhältnis dokumentieren wir einige Angaben und bitten Sie, diese zu prüfen, ggf. zu ergänzen und uns Änderungen - auch wenn sie später eintreten sollten - mitzuteilen. Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer sein, bitten wir Sie darüber hinaus die Kontaktdaten des Grundstückseigentümers zu ergänzen.

Persönliche Daten:

Anschlussnehmer:

Vertragskonto:

Auftragsnummer:

Gebäude wird kommunal betrieben

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Anlagedaten:

Verbrauchsstelle:

Verbrauchsstelle:

Gebäudeart:

Anzahl Wohnungen:

Baujahr:

Abweichender Grundstückseigentümer:

Anrede: _____

Vorname, Name/ Firma: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

M u s t e r !!!

Für Ihre Unterlagen!

II.) Der Anschlussnehmer bestellt bei der GELSENWASSER Energienetze GmbH den nachfolgend beschriebenen Netzanschluss zu den dort genannten Konditionen.

Menge	ME	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtbetrag EUR
		Netzanschlusskosten (Festpreis)		1.319,33
		Setzen der Messeinrichtung		42,02
		Gesamtsumme		1.361,35
		19,00 % Umsatzsteuer von 1.361,35 EUR ergibt		258,66
		zu zahlender Gesamtbetrag		1.620,01

Der Pauschalpreis für einen Standardhausanschluss ist auf eine Leitungsrabengänge von maximal 30 m ab der Grundstücksgrenze begrenzt. Für die Mehrlänge ab dem 31. Meter berechnen wir 29,00 Euro/Meter brutto. Die abzurechnenden Kosten können von diesem vorläufigen Angebot abweichen, da, unter anderem, die tatsächliche Anschlusslänge erst auf dem Endaufmaß verzeichnet wird.

Sobald seitens des Anschlussnehmers die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen und nach den Vorgaben der GELSENWASSER Energienetze GmbH ein geeigneter Raum für die Installation der Hauptabsperrereinrichtung zur Verfügung gestellt wurde, beträgt der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses vierzehn Werktag.

Zur konkreten Terminabstimmung wird sich die GELSENWASSER Energienetze GmbH nach Abschluss des Vertrages mit Ihnen in Verbindung setzen. Sollten Sie einen Wunschtermin für die Anschlussherstellung haben, wird die GELSENWASSER Energienetze GmbH versuchen, diesen zu berücksichtigen.

Wunschtermin für die Anschlussherstellung: _____

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ausschließlich Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen worden sind und die Arbeiten an seiner Kundenanlage unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften durchführen dürfen, zu beauftragen. Als Anlage erhalten Sie das Formblatt "Inbetriebsetzung einer Stromanlage". Bitte leiten Sie dieses an Ihren Installateur weiter.

III.) Nach Anschlussinbetriebnahme beginnt das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Anschlussnehmer und der GELSENWASSER Energienetze GmbH mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Hierfür gelten die "Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung" sowie die jeweils gültigen "Ergänzenden Bedingungen zu Netzanschluss und -nutzung der GELSENWASSER Energienetze GmbH" einschließlich der jeweils gültigen technischen Anschlussbedingungen und das jeweils gültige Preisblatt, die Ihnen mit diesem Vertrag ausgehändigt wurden.

Nach Fertigstellung des Netzanschlusses steht Strom in dem Anschlussobjekt zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass mit dem Bestehen eines Netzanschlusses noch kein Vertrag über die Lieferung von Strom verbunden ist. Sollte die Verbrauchsstelle bis zum Beginn der Entnahme von Strom noch keinem Lieferverhältnis zugeordnet sein, kommt automatisch ein Liefervertrag mit dem Grundversorger im Rahmen der Grundversorgung zustande.

Die im Rahmen dieses Vertrages anfallenden, personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Informationen zu Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen zusammen mit Vergleichswerten zu Energieverbrauch sowie technische Spezifikationen energiebetriebener Haushaltsgeräte erhalten Sie z. B. bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (Marktgrafenstraße 66, 10969 Berlin, Tel.: 030/25800-0, Fax: 030/25800-218, www.vzbv.de bzw. www.verbraucherzentrale.de), dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. (Französische Str. 23, 10117 Berlin, Tel.: 030/293330-66, Fax: 030/293330-99, www.energieagenturen.de) oder auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Die Daten zum Netzbetreiber finden Sie unten auf diesem Vertrag.

Gelsenkirchen, den

GELSENWASSER Energienetze GmbH



Thilo Augustin

M U S T E R !!!


Heiner Krietenbrink

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung für den Anschlussnehmer:

Sie können Ihre Erklärung zu dem Abschluss des vorstehenden Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrages innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen oder per Email an service@gw-energienetze.de oder per Telefax an 0209/708-1322.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Zustimmung des Grundstückseigentümers:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die GELSENWASSER Energienetze GmbH die beauftragten Arbeiten am Grundstück, Netzanschlussobjekt und Netzanschluss - insbesondere die Herstellung und Änderung des Netzanschluss - durchführen darf. Die mit der Herstellung des Netzanschlusses verbundenen Rechte und Pflichten habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung für den Grundstückseigentümer:

Sie können Ihre Zustimmung zu dem Abschluss des vorstehenden Anschlussherstellungs- und Netzanschlussvertrages innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen oder per Email an service@gw-energienetze.de oder per Telefax an 0209/708-1322.

Vor- und Nachname bzw. Firma/Stempel

Ort, Datum

Unterschrift

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität nutzt.

(4) Netzbetreiber im Sinne dieser Verordnung ist der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2 Netzanschlussverhältnis

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag schriftlich abzuschließen.

(3) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(4) Bei angeschlossenen Grundstücken oder Gebäuden entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Kundenanlage zwischen dem jeweiligen Eigentümer und dem Netzbetreiber, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das

Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer der Kundenanlage gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 zu übermitteln.

(5) Der Netzbetreiber hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen. Im Vertrag nach Absatz 2 oder in der Bestätigung nach Satz 1 ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers hinzuweisen.

§ 3 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber.

(2) Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen wird, wenn

1. der Anschlussnutzer spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität abgeschlossen hat oder die Voraussetzungen einer Ersatzversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes vorliegen und

2. dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes zusteht. Bei Kenntnis über den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Anschlussnutzer und den Grundversorger hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und den Anschlussnutzer auf die Grundversorgung nach § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes hinzuweisen.

(3) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform zu bestätigen. In der Bestätigung ist auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers und auf die Haftung des Netzbetreibers nach § 18 hinzuweisen.

§ 4 Inhalt des Vertrages und der Bestätigung des Netzbetreibers

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung des Netzbetreibers in Textform nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 sollen eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach § 2 Abs. 2 oder die Anschlussnutzung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten, insbesondere

1. Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
2. Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
3. Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
4. gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung. Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese dem Netzbetreiber auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Entstehen des Netzanschlussverhältnisses oder des Anschlussnutzungsverhältnisses und auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Er hat die Allgemeinen Bedingungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 gehören, und Kostenerstattungsregelungen des Netzbetreibers werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 5 Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlussicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden.

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteilung ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000*) eingehalten sind. *) Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin.

§ 7 Art des Netzanschlusses

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 Volt und bei Wechselstrom etwa 230 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen des jeweiligen technischen Möglichen angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers. Er hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

§ 9 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses, 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 10 Transformatoranlage

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf die Transformatoranlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Wird der Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatoranlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

§ 11 Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in dem im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen, pauschal berechnet werden.

(3) Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 1 und 2 zu bemessen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, 1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,

2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder

3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlussicherung (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden; im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig

machen. Mit Ausnahme des Abschnitts zwischen Hausanschlussicherung und Messeinrichtung einschließlich der Messeinrichtung gilt Satz 4 nicht für Instandhaltungsarbeiten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(4) In den Leitungen zwischen dem Ende des Hausanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch das Installationsunternehmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch das Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 2 von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \Phi = 0,9$ kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 mit der Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, einen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigen-erzeugung

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum

Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen muss die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 22 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 vorzusehen.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen. Soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist, sind in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EU Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, die baulichen Voraussetzungen für den Einbau von Messeinrichtungen zu schaffen, die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 4 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 23 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers oder -nutzers kann der Netzbetreiber, wenn er

erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer oder -nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24 Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer dieser Verordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(2) Bei anderen Verhandlungen, insbesondere bei Durchführung einer Zahlungsverpflichtung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer dargelegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Absatzes 3 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 25 Kündigung des Netzanschlussverhältnisses

(1) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 26 Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt. Er ist verpflichtet, dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages nach § 25 oder § 27 endet das Anschlussnutzungsverhältnis mit der Beendigung des Netzanschlussvertrages.

§ 27 Fristlose Kündigung oder Beendigung

Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen oder die Anschlussnutzung fristlos zu beenden, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 24 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anschlussnehmer durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung im Internet über die Möglichkeit einer Anpassung nach § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung ist in Textform zu verlangen. Der Netzbetreiber kann die Anpassung gegenüber allen Anschlussnehmern auch in der in Satz 1 genannten Weise verlangen. Im Falle des Satzes 3 erfolgt die Anpassung mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Von der Anpassung ausgenommen ist § 4 Abs. 1.

(2) Die Frist nach § 10 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 4 beginnt mit dem 8. November 2006. Läuft jedoch die in § 10 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), bestimmte Frist früher als die gemäß Satz 1 bestimmte Frist ab, bleibt es dabei.

(3) Wird vor dem 1. Juli 2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 8. November 2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 8. November 2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so kann der Netzbetreiber abweichend von § 11 Abs. 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Verteileranlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Der nach Satz 1 berechnete Baukostenzuschuss ist auf den Wert nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu kürzen.

M u s t e r !!!

Ergänzende Bedingungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV

zu §§ 5 - 9 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit im Rahmen einer Abwägung keine konkreten überwiegenden Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der GELSENWASSER Energienetze GmbH veröffentlichten Preisregelungen.

Der Anschlussnehmer erstattet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

zu § 11 Baukostenzuschuss

Für einzelne Versorgungsbereiche kann für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ein Baukostenzuschuss erhoben werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erheblich erhöht, kann die GELSENWASSER Energienetze GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss verlangen. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach vorstehendem Absatz berechnet.

zu § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer erstattet der GELSENWASSER Energienetze GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der GELSENWASSER Energienetze GmbH veröffentlichten Preisregelungen. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

zu §§ 23 und 24 Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom jeweils verantwortlichen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom jeweiligen Lieferanten nach den im Preisblatt der GELSENWASSER Energienetze GmbH veröffentlichten Preisregelungen zu ersetzen.

Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ablesen lassen. Sie kann dabei verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Kunden abgelesen (Kundenablesung) werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder eines Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der GELSENWASSER Energienetze GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Kundenablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GELSENWASSER Energienetze GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung sodann kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die GELSENWASSER Energienetze GmbH oder ein durch sie beauftragter Dritter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die GELSENWASSER Energienetze GmbH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Anschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Kosten für den Messstellenbetrieb sind der GELSENWASSER Energienetze GmbH entsprechend ihrem im Internet veröffentlichten Preisblatt zu erstatten.

Datenschutzbestimmung

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Nutzung der von der GELSENWASSER Energienetze GmbH angebotenen Internetdienste anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung und Kundenbetreuung gespeichert.

Hinweis zum Streitbergungsverfahren gem. § 36 Abs.1 Nr.2, Abs.2 Nr.1 VSBG U

Unser Unternehmen verpflichtet sich, an einem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen. Dieses dient zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG, wenn dies bei der zuständigen Schlichtungsstelle Energie beantragt wird. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich als Verbraucher an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10111 Berlin

Telefon: 030 2757240-0 (Mo.-Do. 10-12 Uhr und 14-16 Uhr)

Telefax: 030 2757240-69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

Telefon: (0209) 708-9

Telefax: (0209) 708-1312

E-Mail: info@gw-energienetze.de

Internet: www.gw-energienetze.de

Preisblatt zu den "Ergänzenden Bedingungen zu Netzanschluss und -nutzung" im Elektrizitätsnetz der GELSENWASSER Energienetze GmbH

Gültig ab 01.01.2014

Stromnetzanschlusskosten

Der Preis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zu 30 Metern Länge ab der Grundstücksgrenze beträgt bis 35 qmm Kabelquerschnitt:.....**(1.319,33 Euro netto) 1.570,00 Euro** (gilt nicht für Einspeiseanschlüsse)

Der Preis pro 1 Meter Länge überschreitenden Meter beträgt je Netzanschluss bis 35 qmm Kabelquerschnitt:.....**(24,37 Euro netto) 29,00 Euro**

Bei Netzanschlüssen über 35 qmm wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Erschwerniszuschläge werden beispielsweise bei Bodenfrost und schwerem Boden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die dauerhafte Unterbrechung des Netzanschlusses durch Abtrennen vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Zählleinrichtung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Inbetriebsetzung der Stromanlage und Unterbrechung der Anschlussnutzung ohne Erdarbeiten

Für jede Stromanlage wird für jede Inbetriebsetzung eine Pauschale berechnet.

Erstmaliges Zählersetzen

Bei Netzanschlüssen bis 100 A**(42,02 Euro netto) 50,00 Euro**
Bei Netzanschlüssen über 100 A Stromstärke wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Unterbrechung der Anschlussnutzung durch technisches Sperren ohne Erdarbeiten

Arbeitszeit: montags bis freitags, jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Bei Netzanschlüssen bis 100 A..... **(42,02 Euro netto) 50,00 Euro***

Bei Netzanschlüssen bis 100 A (außerhalb der o.g. üblichen Arbeitszeit).....**(42,02 Euro netto) 50,00 Euro***

Bei Netzanschlüssen über 100 A Stromstärke wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Wiedereinbau eines Zählers bzw. Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses

Arbeitszeit: montags bis freitags, jeweils zwischen 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Bei Netzanschlüssen bis 100 A**(42,02 Euro netto) 50,00 Euro***

Bei Netzanschlüssen bis 100 A (außerhalb der o.g. üblichen Arbeitszeit).....**(42,02 Euro netto) 50,00 Euro***

Bei Netzanschlüssen über 100 A Stromstärke wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Die von Kunden gewünschte Überlassung zusätzlicher Messeinrichtungen (z.B. Leistungsmessung) ist abhängig von der Größe und Art der Messeinrichtung entgeltpflichtig.

Folgende Zusatzkosten können entstehen:

Mahngebühren je Mahnung3,00 Euro*
Rücklastgebühren der Banknach tatsächlichem Aufwand*
Fehlfahrten.....25,00 Euro*
Einsatz zu Inkasso.....25,00 Euro*

Umsatzsteuer

In den vorgenannten Preisen ist - sofern nicht anders angegeben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, zurzeit 19%, enthalten.

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, sofern die Maßnahme aufgrund einer Pflichtverletzung aus dem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durchgeführt wird.



er

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 708 - 9
Telefax: 0209 708 - 1312
Email: info@gw-energienetze.de
Internet: www.gw-energienetze.de

Für Ihre Unterlagen!

M U S T

Inbetriebsetzung einer Stromanlage

Neuanlage Anlagenveränderung

Vertragsinstallationsunternehmen (VIU):

Verbrauchsstelle:

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax, Email

Straße, Haus-Nr., Etage, Zählereinbauplatz

PLZ, Ort

ggf. Zählpunktbezeichnung lt. Angebot

Name des Netzan schlussnehmers

ggf. der Name des (abweichenden) Netzan schlussnutzers

Angaben zur Verbrauchsstelle:

Gewünschte Messeinrichtung: Wechselstromzähler Drehstromzähler

Zusatzausstattung: Messwandler Schwachlastregelung Maximumanzeige

Zweirichtungszähler Doppeltarif Lastgang

Gewünschte Steuereinrichtung: mit Dreipunktbefestigung für Hutschienenmontage

Stromzähler vorhanden Zähler-Nr.: _____ Stand: (HT) _____ kW (NT) _____ kW

Angaben zum zukünftigen Bedarf:

Haushaltsbedarf, für _____ Wohneinheit(en) Landwirtschaft, Art: _____

Gewerbe, Arten: _____ Pauschalanlage, Art: _____

Baustromanschluss (max. 18 Monate) sonstige Kurzzeitanschlüsse (max. 18 Monate) Schwachlastregelung

Wärmepumpe _____ kW (elektrisch) Typ, Hersteller: _____

bivalent monovalent monienergetisch kontrollierte Wohnraumlüftung

Speicherheizung: _____ kW Warmwasserspeicheranlage: _____ kW

max. gleichzeitige Leistung: _____ kW voraussichtlicher Jahresverbrauch: _____ kW/a

Inbetriebsetzung:

Die Stromanlage ist gemäß den gültigen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Anschlussbedingungen der GELSENWASSER Energienetze GmbH erstellt worden. Die Anlage wurde den vorgeschriebenen Prüfungen, insb. DIN-VDE, unterzogen und nach positivem Verlauf fertiggestellt. Die angeschlossenen Geräte und die verwendeten Materialien entsprechen den Anforderungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen und erfüllen im Übrigen die oben genannten Regeln und Bedingungen. Der Nachweis ist bei den Geräten durch CE-Kennzeichnung mit Eignung für Deutschland bzw. bei Bauteilen und Armaturen durch das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle erbracht.

Nach Anbringung des Zählers erfolgen das ordnungsgemäße Inbetriebsetzen der Kundenanlage und die Gebrauchsunterweisung für den Kunden durch das Installationsunternehmen.

Ort, Datum

Name verantwortlicher Fachmann

Unterschrift und Stempel Vertragsinstallationsunternehmen

Anschrift des zuständigen GWN-Standortes siehe Rückseite

Nur von der GELSENWASSER Energienetze GmbH auszufüllen:

Die vom Vertragsinstallationsunternehmen fertiggemeldete Stromanlage kann in Betrieb gesetzt werden.

CS-Auftrag

Bemerkung

Anschluss der Stromanlage

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte an Ihr Vertragsinstallationsunternehmen weiterleiten!

MUSST

GELSENWASSER Energienetze GmbH
Betriebsstelle Petershagen
Hellermannstraße 6
32469 Petershagen

Tel. 05707 9309-0

M u s t e r !!!